

## Flugplatzordnung

Diese Flugplatzordnung hat einzig den Sinn, den Flugbetrieb für Modellflieger, Anlieger und Zuschauer sicherer und störungsfreier zu gestalten. Wenn alle Betroffenen sie achten und befolgen, wird sie sich nicht als Hindernis erweisen, sondern unnötigen Ärger, sowie Schaden an Personen und Gerät vermeiden helfen!

Grobe Verstöße gegen diese Flugplatzordnung durch Mitglieder des Vereins werden durch Geldbuße, Flugsperre oder Ausschluss geahndet.

1. Jeder, der das Fluggelände betritt, unterliegt dieser Flugplatzordnung! Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständliche Gebote.
  2. Jeder Teilnehmer am Flugbetrieb muss die Aufstiegserlaubnis gelesen und dies mit seiner Unterschrift im Flugbuch bestätigen.
  3. Die Benutzung des Flugplatzes und der übrigen Anlagen ist nur Vereinsmitgliedern erlaubt. Gäste sind zum Flugbetrieb herzlich willkommen! Sie müssen jedoch folgende Punkte beachten:
    - Auch Gäste sind in allen Punkten an diese Flugplatzordnung gebunden
    - Kein Flugbetrieb ohne Versicherungsnachweis
    - Motorflug ist für Gäste nur in Anwesenheit von Mitgliedern des MFV-Lennestadt erlaubt.
    - Das Aufstellen von Campingzelten, Caravans oder Wohnmobilen ist aus ordnungsbehördlichen Grundsätzen nicht gestattet.
  4. Beim Modellflugbetrieb ist auf Verlangen ein Versicherungsnachweis bereitzuhalten.
  5. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.
  6. Die Teilnahme am Modellflugbetrieb als Pilot wie auch als Flugleiter ist unter dem Einfluss von Alkohol oder/und Drogen oder ähnlichen Substanzen untersagt. Es gilt die 0,0 Promillegrenze.
  7. Es dürfen nur solche Flugmodelle betrieben werden, die aufgrund ihres technischen Zustands, insbesondere ihrer Steuerungsanlagen, sicher gestartet und gelandet werden können. Sämtliche Modelle müssen ihren Besitzer ausweisen (auch Segel- und Elektromotormodelle).
  8. Die Motorflugmodelle dürfen nur in dem eingezeichneten Flugsektor bewegt werden (Siehe Anhang Flugsektor).
  9. Der Aufstieg von Flugmodellen **ohne** Verbrennungsmotoren ist bis maximal **20 kg** Gesamtmasse innerhalb des Flugsektors erlaubt.
  10. Der Aufstieg von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren ist bis maximal **20 kg** Gesamtmasse innerhalb des Flugsektors erlaubt, die einen Schallpegel von **70 dB (A)** in 25 Meter Abstand nicht überschreiten.
  11. Der Aufenthaltsraum für Zuschauer darf nicht überflogen werden! Der Flugleiter hat dies sicherzustellen.
  12. Bei Modellflugbetrieb mit 3 oder mehr Flugmodellen ist ein Flugleiter einzusetzen. Als Flugleiter trägt sich derjenige im Flugbuch ein, der als Erster zum Zwecke des aktiven Modellfliegens das Fluggelände betritt. Während der Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern. Nimmt der Flugleiter selbst am Flugbetrieb teil, muss für diese Zeit ein Stellvertreter eingesetzt werden. Wenn der Flugleiter vor Beendigung des Flugbetriebes das Gelände verlässt, muss sofort ein Nachfolger eingetragen werden. Dem Flugleiter ist unbedingt Folge zu leisten!  
Der Flugleiter hat die Pflicht, auf die Einhaltung der Flugplatzordnung zu achten. Er hat das Recht, in Hinsicht auf die Sicherheit des Flugbetriebes und die Ordnung des Geländes die ihm notwendig erscheinenden Maßnahmen anzuordnen.  
Bei Zuwiderhandlungen ist er berechtigt, sofortiges Flugverbot bzw. einen Platzverweis auszusprechen.
  13. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) bzw. in Sofortmaßnahmen am Unfallort gemäß § 126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat.
  14. Jedes Flugmodell mit Verbrennungsmotor muss vermessen werden. Dazu wird für jedes Modell ein Messprotokoll („Lärmpass“) angelegt:  
  
Die Messprotokolle müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
    - Bezeichnung des Modells
    - Art des Motors
    - Material, Blattanzahl und Größe (Durchmesser x Steigung) der Luftschraube
    - verwendeter Schalldämpfer
    - ermittelte Messwerte
    - verantwortlicher Messbeauftragter
- Die Messung ist zu wiederholen, wenn am Flugmodell wesentliche für die Geräuschemission relevante Veränderungen vorgenommen werden (z.B. Verwendung einer andersartigen Luftschraube oder Austausch des Motors) und nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Änderungen zu einer Überschreitung des zulässigen max. Schallpegels führen könne. Die Messprotokolle sind bei dem Betrieb der Flugmodelle mitzuführen und der Luftfahrtbehörde oder der Polizei auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.

Modellflugverein Lennestadt e.V.  
der Vorstand  
(Albrecht Jung)  
Schriftführer